auf diesem Wege geschehe. Es bleibt nun abzuwarten, wie sich die Körperschaften in denjenigen Stromgebieten, in denen mangels eines dichten Eisenbahnnetzes die Wasserfrachten eine größere Bedeutung haben, zu diesem Plane der preußischen Regierung stellen werden.

— Ein für Handelskreise interessanter Fall hat sich in Aschersleben ereignet. Der Inhaber einer dortigen Fabrik hatte sein Etablissement verpachtet, aber versäumt, einen diesbezüglichen Vermerk hierüber in das Handelsregister machen zu lassen. Jetzt nun hat sich der Pächter aus dem Staube gemacht und der Verpächter wird, weil nach dem Handelsregister noch Inhaber der Fabrik, für alle Verpflichtungen, die der Pächter als Leiter der Fabrik eingegangen ist, haftbar gemacht. Man spricht von Beträgen, die zusammen die Summe von 80000 Mark weit übersteigen.

— Im Hinblick auf den bevorstehenden Eintritt der winterlichen Jahreszeit ist das Fahrdienst-Personal der Staatseisenbahnen wiederum veranlaßt worden, das Durchlochen der Fahrkarten von den Wagentrittbrettern aus während der Fahrt auf die dringendsten Fälle zu beschränken. Da, wo eine Bahnsteigsperre besteht, ist das Durchlochen von den Wagentrittbrettern aus überhaupt verboten. Zu befürchten ist leider, daß die Bahnsteigsperre auch in Sachsen bald überall eingeführt werden wird. Auf dem Zentralbahnhof in Döbeln ist schon bei den vorjährigen Veränderungsbauten auf das gewißliche Kommen dieser von den Bahnverwaltungen warm befürworteten, vom reisenden Publikum dagegen als Beschwerniß empfundenen Neuerung Rücksicht genommen worden.

Stauchitz. Das Königl. Ministerium des Innern hat den beiden landwirthschaftlichen Arbeitern Ernst Julius Kittler in Raitzen und Johann Gottlieb Lucas in Hahnefeld das tragbare Ehrenzeichen für Treue in der Arbeit verliehen.

Coswig. Ein „Wettrennen in Holzpantoffeln und Cylinder", das ist das Neueste, was auf dem Gebiete des „Sports" das Licht der Welt erblickt hat. Der „Schöpfer" dieser neuesten „Unterhaltung" ist der Gastwirth der Bergschänke in Zitzschewig, welcher am Sonntage den „Speech" veranstaltete. Zum „Start" hatten sich 21 Sportler gemeldet, von denen aber, wohl infolge des eingetretenen schlechten Wetters, blos 18 liefen. Die Strecke war von der Bergschänke bis zum Gasthof „Grüne Weide", Neu-Coswig, dort Einnahme eines Cognacs und dann wieder zurück. Die Preise bestanden in zwei Stammgläsern, einer langen Pfeife und einem Spazierstock.

Meißen, 13. October. Heute Mittag 12 Uhr fand die Einweisung des Bürgermeisters Dr. Ay im Rathssitzungssaale statt. Erschienen waren dazu die Spitzen der Kaiserlichen und Königlichen Behörden der Stadt, der Stadtgemeinderath, die Geistlichkeit der hiesigen Kirchen, Vertreter der hiesigen Schulen, Vertreter der angrenzenden Landgemeinden und in corpore die städtischen Beamten. Die Einweisung fand durch den Kreishauptmann Schmiedel selbst statt.

* Dresden. Die Ziehung des ersten und größten Theiles der Ausstellungslotterie ist beendet, und Viele, sehr Viele sind um eine Hoffnung ärmer. Da den 100000 Loosen nur 4000 Gewinne gegenüber standen, war es unvermeidlich, daß oft Hundert und mehr Nummern hintereinander ohne jeden Gewinn blieben. Der Werth des ersten Gewinnes war entschieden zu hoch bemessen. Zehntausend Loose mußten verkauft werden, um denselben bezahlen zu können, während zum Hauptgewinn der Landeslotterie nur der Ertrag von 2500 Loosen nöthig ist. Der Werth sämmtlicher Gewinne der ersten Serie der Ausstellungslotterie beträgt 50000 Mark. Wenn nun auch für die zugehörigen Loose nicht ganz 100000 Mark vereinnahmt wurden und auch mancherlei Unkosten zu bestreiten waren, so macht doch das Ausstellungscomitee ein ganz hübsches Geschäft.

† Dresden. In der heutigen Sitzung der Synode nahm man das Kirchengesetz über das kirchendienstliche Einkommen der Kirchschullehrer, das mindestens 150, bezüglich 250 Mark betragen und von den Gemeinden aufgebracht werden muß, an. Der Antrag, die weitere Regelung der finanziellen Lage der evangelisch-lutherischen Geistlichen betr., fand ebenfalls Annahme. Die Staatsregierung erklärte, daß sie, vorbehältlich der Zustimmung der Ständekammern, das Minimalgehalt der Geistlichen auf 2400 Mark von der nächsten Finanzperiode ab zu normiren gedenke und auch in die Gewährung der persönlichen Zulage willigen werde. Schließlich wurde der von Meyer-Zwickau und Genossen wegen Herausgabe eines Abrisses der Geschichte der christlichen Kirche, insbesondere der Reformation und der evangelischen Kirche gestellte Antrag zum Beschluß erhoben und dem Konsistorium dahingehend Ermächtigung ertheilt.

Dresden. Die hiesige Handelskammer hielt vorgestern Vormittag eine öffentliche Sitzung unter Vorsitz des Commerzienraths Hultzsch ab, um über den Entwurf zum Handelsgesetzbuch und über die Dresdner Börsenordnungen zu berathen. Wie der Vorsitzende einleitend bemerkte, ist die Absicht, eine gemeinsame Berathung seitens der sächsischen Handelskammern vorzunehmen, an dem Widerspruch der Handelskammer zu Plauen gescheitert, so daß jede einzelne Kammer ihr Gutachten selbstständig abzugeben haben wird. Commerzienrath Collenbusch, welcher über den Entwurf des Handelsgesetzbuches und das Gutachten der zweiten erweiterten Commission Bericht erstattete, besprach nach kurzem Rückblick die einzelnen Paragraphen. Die Anträge der Commission beruhen zum Theil auf den Ergebnissen einer Umfrage bei sämmtlichen Mitgliedern der Handelskammer, 16 kaufmännischen Vereinen und 3 Vereinen von Handlungsgehilfen. Zu § 5 wird der Wunsch ausgesprochen, daß die Organe des Handelsstandes bei der Abfassung der für die Eintragung kaufmännischer Firmen in das Handelsregister zu erlassenden Bestimmungen mitwirken. Die Kammer stimmt diesem Vorschlage ohne Debatte zu. Zu § 7 wird gewünscht, daß die Handelskammern ein Duplicat des Handelsregisters führen. Im § 24 soll ausdrücklich hervorgehoben werden, daß die Haftung des bisherigen Geschäftsinhabers für die durch ihn im Betriebe des Geschäftes entstandenen Verbindlichkeiten durch die Haftpflicht seines Nachfolgers nicht beseitigt wird. Man ist der Meinung, es würde zu großen Unannehmlichkeiten führen, wenn es nach § 51, Absatz 3 gestattet wäre, daß die Anzeige von Mängeln einer Waare, sowie die Erklärung, daß eine Waare zur Verfügung gestellt werde, einem Reisenden oder Agenten gegenüber abgegeben werden könne, und beschließt Streichung dieses Absatzes.

Zu der Frage, ob ein Handlungsreisender die Verpflichtung habe, auch andere Dienste, wie speziell das Reisen dem Geschäfte zu leisten, wie etwa Bureauarbeiten zu verrichten, wenn er nicht auf Reisen geschickt wird, möchte die Kammer die verneinende Stellungnahme des Entwurfs in eine den Reisenden verpflichtende abgeändert wissen. Gegen 7 Stimmen wird beschlossen, daß im § 65 unter die Entlassungsgründe für einen Handlungsgehilfen auch die Bestimmung des bisherigen Gesetzes, wenn derselbe sich einem unsittlichen Lebenswandel ergiebt, mit aufgenommen werde. Gegen 3 Stimmen beschließt man die Beseitigung des § 68, Absatz 2, wonach der Geschäftsinhaber die Ausbildung des Lehrlings entweder selbst oder durch einen geeigneten, ausdrücklich dazu bestimmten Vertreter zu leiten hat. Weiter soll der Lehrling nicht nur im Falle des Todes des Lehrherrn (§ 69), sondern auch eines Besitzwechsels des Geschäftsbetriebes zur Kündigung des Lehrverhältnisses berechtigt sein. Die Kündigungsfrist bei Uebergang des Lehrlings zu einem anderen Berufe soll von einem auf drei Monate erhöht werden. § 73, Absatz 1 und § 76 sollen beseitigt werden, ebenso Absatz 5 des § 126. Da das Verfahren, durch welches Wertheapiere als verloren, gestohlen oder abhanden gekommen angekündigt werden, abgesehen von dem gerichtlichen Aufgebotsverfahren, zur Zeit durch besondere gesetzliche Bestimmungen nicht einheitlich geregelt ist, wird die Einfügung einer Bestimmung beantragt, daß bei dem Gewerbe eines Inhaberpapieres vermuthet werde, daß der Erwerber im guten Glauben gewesen ist, sofern dasselbe nicht von einer öffentlichen Behörde oder von dem durch die Urkunde Verpflichteten im „Deutschen Reichs-Anzeiger" als gestohlen, verloren gegangen oder sonst abhanden gekommen angekündigt war. Alle diese Bekanntmachungen sollen nach Ablauf eines Jahres als erledigt angesehen werden. Zu § 318 wird der Zusatz beschlossen, die Ablieferung der Waare gilt als erfolgt, sobald der Käufer in die Lage gesetzt ist, die Waare zu besichtigen und über dieselbe zu verfügen. An verschiedenen anderen Stellen wünscht man Wiederaufnahme von Bestimmungen des bisherigen Handelsgesetzbuches oder Abänderungen unwesentlicher Art oder nicht allgemeinen Interesses. — Der Vorsitzende sprach Herrn Commerzienrath Collenbusch für seine mühevolle Thätigkeit in dieser Frage herzlichen Dank aus. Uhlmann-Dresden stellte hierauf noch einen Antrag, welcher Ausscheidung nicht in den Kleinhandelsstand gehöriger Elemente anstrebte, dahingehend, daß Inhaber von Handlungsgeschäften nur dann als Kaufleute anzusehen sein sollen, wenn sie die erforderliche Befähigung durch Einbringung eines Zeugnisses über eine mindestens dreijährige Lehrzeit nachweisen. Dieser Antrag wurde jedoch nur schwach unterstützt, in der Debatte angefochten und daraufhin vom Antragsteller zurückgezogen. Ein weiterer Antrag Uhlmann, bei § 107 hinzuzufügen, daß Beamten- und Offiziersgenossenschaften, sowie Consumvereine und ähnliche Institute nicht als gemeinnützige Unternehmungen zu gelten haben, wurde mit 13 gegen 9 Stimmen angenommen. Einen weiter beantragten Zusatz, daß Waaren des täglichen Gebrauchs in der Regel nur nach Nettogewicht gehandelt werden dürfte, lehnte man als zur Aufnahme ins Handelsgesetzbuch ungeeignet mit großer Mehrheit ab. Dr Kolbe-Radebeul bedauerte, daß keine Abänderung zu § 63 betr. die Forderung einer Concurrenzclausel vorgeschlagen wurde. Die Commission hat jedoch nach vierstündiger Debatte es bei dem jetzigen Wortlaut belassen. Hierauf berichtete Banquier Frizsche über die Börsenordnung der Fondsbörse. Der vorgelegte Entwurf enthält Bestimmungen, welche sich für den Dresdner kleineren Verkehr als für praktisch erwiesen haben. Die Handelskammer hat dazu Stellung zu nehmen, weil das Ministerium beabsichtigt, ihr die Aufsicht über die im Bezirke gelegenen Börsen zu übertragen. Die Börsenordnung für die Dresdner Fondsbörse wird gegen eine Stimme en bloc angenommen. Die das Ministerium speziell interessirende Frage der Einsetzung eines Ehrengerichts ist in dem Entwurfe ebenfalls behandelt. Brauns-Riesa legte den Entwurf zur Ordnung der Dresdner Productenbörse vor. Die Annahme auch dieser Börsenordnung geschieht im Ganzen mit einer geringen Abänderung. Den Wunsch der Productenbörse, wegen der verhältnißmäßig geringen Umsätze von Anstellung eines Coursmaklers absehen zu dürfen, beschließt man zu befürworten.

Auerbach. Ein 26 Jahre alter Tischlergeselle namens Karl Schödel wurde am Montag früh in einer Gasthofsveranda entseelt auf einem dort zusammengetragenen Haufen Laub aufgefunden. Schödel ist jedenfalls einer Alkoholvergiftung erlegen; um die Mitternachtsstunde ist er schwer betrunken aus der betreffenden Gastwirthschaft entfernt worden.

Zittau, 13. Oktober. Ein Raubanfall wurde vor einigen Tagen auf der Freudenhöhe gegen einen reisenden Handwerksburschen verübt. Demselben hatte sich auf der Landstraße ein junger Mensch angeschlossen, der sich im Laufe des Gesprächs erkundigte, ob jener Geld besitze. Als der Handwerksbursche dies bejahte, zog sein Begleiter ein Messer und stach auf jenen ein, so daß er bewußtlos niedersank. Als er wieder zum Bewußtsein gelangte, war der Räuber und mit ihm das Geld verschwunden. Der Schwerverletzte schleppte sich nach einem nicht allzu weit entfernten Hause, wo er Aufnahme fand. Bald darauf erschien auch der Räuber dort, um sich dem Wirthschaftsbesitzer als Knecht anzubieten. Natürlich erfolgte seine sofortige Festnahme. — Vor einiger Zeit wurde der Hausbesitzer Zöllner in Großschönau, der sich mit Heilung von allerhand Krankheiten befaßt, zu 4½ Monaten Gefängniß wegen fahrlässiger Körperverletzung verurtheilt. Diese Strafe ist jetzt durch Allerhöchste Gnade auf 8 Wochen Gefängniß ermäßigt worden.

Jöhstadt, 12. October. Die warmen Tage der letztvergangenen Woche sind dem Reifen und Einbringen des Getreides in der hiesigen Höhenlage sehr förderlich gewesen, so daß nunmehr die Ernte dieser Früchte auch hier als beendet angesehen werden kann. Das vorjährige günstige Ergebniß ist bei Weitem nicht erreicht worden.

Freiberg, 12. October. Der hiesige Stadtrath hat in seiner letzten Sitzung einstimmig beschlossen, in das Ortsstatut eine Bestimmung aufzunehmen, welche dahin geht, daß gegenüber Beamten, die 25 Jahre lang ununterbrochen im Stadtdienste ein ständiges Amt bekleidet haben, ohne innerhalb dieser Zeit in Disziplinarstrafen verfallen zu sein, das Kündigungsrecht erlöschen soll.

Irrungen.

Roman von Emile Richebourg. 62

„Würde ich es wagen, Ihnen, dem Untersuchungsrichter, zu sagen, daß er schuldlos sei, wenn dies nicht thatsächlich der Fall wäre, wenn ich Ihnen nicht die Beweise herbeischaffen könnte, weil — weil ich bei ihm war!?"

„Wie?" fragte der Untersuchungsrichter.

„Ja, hören Sie mich an. Am Freitag Abend ging er zu Herrn Blanchard, um denselben eine Summe Geldes einzuhändigen, welche er im Laufe des Tages für den alten Herrn erhoben hatte. Das Fräulein —"

„Ich weiß das Alles," unterbrach sie der Richter; „weiter!"

„Er verließ den alten Mann gegen neun Uhr. Sie wissen auch, daß er der Verlobte von Fräulein Leontine ist?"

„Wenn diese Liebe Pierre Ricard's eine wahrhafte war, so würde dies der beste Beweis für seine Unschuld gewesen sein — aber fahren Sie fort."

„Er beschloß seine Braut abzuholen. Um halb zehn Uhr, während der Stunde, in welcher das Verbrechen in der Rue de Lille verübt wurde, kehrte ich soeben heim, als ich plötzlich, wenige Schritte von dem Palais Lucerolle entfernt, den Verlobten Fräulein Blanchard's auf dem Trottoir rauchend auf und nieder gehen sah."

„Und Sie sind gewiß, daß es halb zehn Uhr war?"

„Ganz gewiß!"

„Er sprach Sie an?"

„Nein, denn er kannte mich nicht; ich selbst sah ihn da zum ersten Mal."

„Wie kommt es aber, daß Sie ihn erkannten?"

„Eine außerordentliche Aehnlichkeit, welche der junge Mann mit einer anderen Person besitzt, ließ mich annehmen, daß er es sei. Da ich aber meine Sache sicher sein wollte, beschloß ich, zu warten, bis Fräulein Blanchard das Palais verlasse. Es fing an zu regnen; ich suchte ein geschütztes Plätzchen und entdeckte nicht weit von mir zwei Männer, die sich offenbar verbergen wollten und den jungen Mann unausgesetzt scharf beobachteten.

„Aus einzelnen Worten konnte ich entnehmen, daß dies nicht in guter Absicht geschehe. Ich wollte ihn soeben warnen, als er, offenbar des Wartens müde, sich raschen Schrittes entfernte; die beiden Männer folgten ihm hastig. Durch die öden, menschenleeren Straßen eilte ich ihnen nach und gelangte so auf den Ponts des Arts. Das Unwetter war inzwischen zum vollen Ausbruch gekommen und bei dem hellen Aufleuchten des Blitzes sah ich, wie die beiden Elenden sich plötzlich auf den jungen Mann stürzten und ihn in den Strom warfen. Das Entsetzen verlieh mir Kraft, ich rief laut um Hülfe, als ich plötzlich einen Nachen gewahrte, welcher der Stelle zuruderte, wo der Unglückliche verschwunden war. Es gelang den in dem Kahn befindlichen Schiffern, den jungen Mann zu retten; ich rief die Leute an und verständigte mich mit ihnen, worauf ich mit ihrer Hilfe den Bewußtlosen in Sicherheit brachte. Die Männer gelobten mir, Schweigen zu bewahren, was mir aus Rücksicht auf die Familie Lucerolle nöthig erschien!"

„Und die Bestrafung der Schuldigen?" forschte der Richter in strengem Tone.

Louise richtete sich empor. „Der Eine von ihnen ist bereits durch mich bestraft, ich bedarf der Hülfe der Gerichte nicht."

„Sonderbare Frau!"

„Seien Sie übrigens unbesorgt, Herr Richter, sobald Sie dem Schuldlosen seine Freiheit wieder geben, werde ich Ihnen die Schuldigen nennen."

„Ich versuche Sie zu verstehen, aber ich vermag es nicht. Wenn Sie die Schuldigen kennen, weshalb haben Sie mir dieselben nicht bereits bezeichnet; mit welchem Rechte werfen Sie sich zur Richterin des Einen auf?"

Louise war bleich geworden. „Allmächtiger Gott, das ist zu viel!" rief sie schmerzlich aus. „Herr Richter," fuhr sie dann fort, „ich ahnte nicht, daß Sie solche Fragen an mich stellen würden; — ich kann, ich darf nicht mehr aussagen. Wenn Sie wüßten, wie namenlos ich leide; — die Schuldigen sind deren sechs oder sieben, eine ganze Bande. Derjenige aber, welchen ich bereits bestraft habe, gehört nicht zu ihnen. Er hat die Mörder bezahlt und mir Alles eingestanden. Es war mein Recht, ihn zu züchtigen, aber ihn den Gesetzen preiszugeben, das vermag ich nicht, es ist mir unmöglich. Sie, mein Herr, müssen streng und unerbittlich sein, trotzdem haben Sie ein Herz — sprechen Sie, kann man fordern, daß eine Mutter ihren eigenen Sohn auf die Galeere schickt?"

„Ihren Sohn?" rief er erstaunt.

„Ja, mein Herr! Haben Sie Mitleid mit mir! Mein Sohn ist ein Verworfener, doch nicht ich trage die Schuld, nicht an Rath und warnendem Zuspruch hat es ihm gefehlt; ich habe ihn geliebt, wie nur eine Mutter ihren Sohn lieben kann, jetzt aber ist mein Empfinden für ihn gestorben. Gestern habe ich ihn für immer aus seinem Heimatland verbannt. Das ist seine Strafe — aber — trotzdem will ich ihn vor der Auslieferung an die Behörde gesichert wissen, weniger seinetwegen, als um den Grafen und die Gräfin zu schonen."

„Ich fasse Ihre Worte nicht und hielte ich nicht den Brief des Grafen in meinen Händen, so würde ich glauben, es mit einer Wahnsinnigen zu thun zu haben."

„Ich weiß wohl, daß Sie die Dinge nicht fassen können, da es sich um ein Geheimniß handelt. —"

Der Richter schüttelte ungläubig den Kopf. „Ich verliere die Zeit, indem ich hier mit Ihnen rede; das Alles beweist mir noch nicht die Unschuld des Angeklagten."

„In einer Stunde, wenn Sie es wollen, können Sie die Beweise in Händen haben, daß ich die Wahrheit gesagt habe. Schicken Sie nur in das Hotel garni der Rue de Seine, in welches der junge Mann in jener Nacht transportirt wurde, und die Aussage der Inhaberin wird Ihnen bestätigen, was ich gesagt habe. Sie werden dann nicht mehr an der Richtigkeit meiner Aussagen zweifeln können."

„Ich werde selbst Pierre Ricard in seinem Gefängnisse aufsuchen und ihn dort verhören."

„Das ist ein glücklicher Einfall; wenn er wissen wird, daß Sie mich gesehen haben, wird er sich nicht mehr weigern, zu sprechen. O, aus Erbarmen, sagen Sie ihm, daß Louise Verdier hält, was sie gelobt hat."

„Erklären Sie mir aber zuvor, welche Gemeinschaft zwischen der Familie Lucerolle und einem des Mordes Verdächtigen bestehen kann; vertrauen Sie mir, theilen Sie mir Ihr Geheimniß nur mit!" (F. f.) 18.10